

# RS Vwgh 2004/3/18 2003/05/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2004

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO Wr §135 Abs1;

BauO Wr §60 Abs1 lita;

BauO Wr §60;

BauRallg;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Eine Bauausführung ohne entsprechende Bewilligung gemäß § 60 BauO für Wien ist ein Begehungsdelikt. Die Zeit der Tat ist durch einen Begehungszeitpunkt oder Anfang und Ende eines Zeitraumes zu konkretisieren (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. Juli 2000, Zl. 96/05/0253). Die Verjährungsfrist läuft ab Beendigung der Bauarbeiten, mag der Bau auch noch nicht fertiggestellt sein (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Juni 1995, Zl. 93/06/0010).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten

Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003050183.X02

## Im RIS seit

08.04.2004

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)